

- die Verhinderung des Zugriffs Nichtberechtigter auf den Nachlaß, insbesondere hinsichtlich hinterlassener Wohnungseinrichtungen,
- die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geldbeträgen,
- die Sicherstellung solcher Dokumente, die für die Bestattung, aber auch für die weitere Nachlaßregelung (Testamente, Hinweise auf Verwandte und andere Anspruchsrechte u. ä.) von Bedeutung sein können,
- die Information an Angehörige, soweit vorhanden, sowie an staatliche Organe über den eingetretenen Erbfall.

Die Bearbeitungsstelle arbeitet vorrangig mit den Abteilungen Innere Angelegenheiten, örtliche Versorgungswirtschaft und Wohnungspolitik des Rates' der Stadt Dresden sowie mit dem Volkspolizeikreisamt, dem Staatlichen Notariat Dresden (Stadt), dem VEB Bestattungseinrichtungen, dem VEB An- und Verkauf und dem Staatlichen Kunsthandel zusammen.

Der Bearbeitungsstelle gehen aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Nachbarn, Arbeitskollegen, Einrichtungen des Gesundheitswesens) Informationen über das Ableben von alleinstehenden Bürgern und das Vorhandensein von Nachlässen zu. Wenn es keine berechtigten Personen gibt bzw. solche nicht kurzfristig erreicht werden können, sorgen Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle zunächst dafür, daß die Wohnung des Verstorbenen sicher verschlossen wird. Vorgefundene Dokumente, die für die Durchführung der Bestattung oder für die Benachrichtigung Verwandter oder Bekannter erforderlich sind, werden mit den Wohnungsschlüsseln der Bearbeitungsstelle übergeben.

Sofern keine Angehörigen vorhanden sind, die die Abwicklung des Nachlasses sogleich vornehmen können, wird umgehend von einem Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle unter Anwesenheit von zwei Zeugen in der Wohnung geprüft,

- ob und welche Dokumente der Verstorbene hinterlassen hat, damit weitergehende Feststellungen getroffen bzw. Informationen übermittelt werden können,
- ob der Verstorbene Angehörige hinterlassen hat und wie sie zu benachrichtigen sind (dabei wird insbesondere die Feststellung, daß es möglicherweise keinerlei Verwandte mehr gibt, in aussagekräftiger Weise festgehalten),
- welche Vermögenswerte vorhanden sind.

Nachdem die Feststellungen protokollarisch festgehalten wurden, wird die Wohnung wieder ordnungsgemäß verschlossen. Vorhandene Wertsachen werden unter Verschuß genommen. Ergeben sich weiterhin keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein solcher Angehöriger, die berechtigt sind, die weitere Abwicklung der Nachlaßangelegenheit selbst zu übernehmen, wird das Staatliche Notariat informiert. Somit kann geprüft werden, ob die Anordnung von Nachlaßsicherungsmaßnahmen gemäß §§ 415 ff. ZGB, § 33 NG (z. B. Bestellung eines Nachlaßpflegers, Siegelung der Wohnung) erforderlich ist. Andernfalls können sonstige notarielle Tätigkeiten in Erbschaftsangelegenheiten (Testamentsöffnung, Hinweise zur Beantragung eines Erbscheins) vorbereitet werden.

Wenn lediglich wertloser Nachlaß vorgefunden wurde, beauftragt die Bearbeitungsstelle den VEB An- und Verkauf der Stadt Dresden mit der Beräumung der Wohnung. Dabei ist zu gewährleisten, daß ggf. noch aufgefundene Dokumente oder Wertsachen der Bearbeitungsstelle zugehen. In jedem Fall ist durch die Bearbeitungsstelle zu gewährleisten, daß innerhalb zumutbarer Fristen und unter Wahrung der Ansprüche etwaiger Erben die Nachlaßwohnung geräumt und der Nachlaß dem jeweils Berechtigten übergeben werden kann. Dabei kann es sich z. B. um Personen handeln, die nachweisen können, daß sie Erben sind. Der Nachlaß kann auch einem vom Staatlichen Notariat beauftragten Nachlaßpfleger bzw. Nachlaßverwalter übergeben werden. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Hinterlegung nach § 428 Abs. 2 ZGB vorliegen (z. B. wenn Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Wertsachen vorhanden sind, etwaige Berechtigte aber noch unbekannt sind bzw. ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist), richtet die Bearbeitungsstelle einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Notariat.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Ratsbeschlusses bestätigen, daß in der Stadt Dresden

- Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses verstorbener alleinstehender Bürger gewährleistet sind,
- Bestattungen entsprechend den Grundsätzen der VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen reibungslos erfolgen,
- die erbrechtlichen Ansprüche Berechtigter im erforderlichen Umfang gesichert werden,

- Wohnungen in angemessenem Zeitraum wieder der Bewirtschaftung zugeführt werden können,
- die zuständigen staatlichen Organe ihre sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben bei voller Wahrung der jeweiligen Eigenverantwortung erfüllen.

GÜNTER HEINIG,
Justitiar der Abt. Gesundheits- und Sozialwesen
des Rates der Stadt Dresden
MANFRED JANTSCH,
Leiter der Abteilung Staatliche Notariate
am Bezirksgericht Dresden

Gerichtliche Zuständigkeit bei Streitigkeiten über materielle Anerkennung der Erfinder

Nach § 28 PatG ist für die Entscheidung von Streitigkeiten über die materielle Anerkennung der Erfinder bei Wirtschaftspatenten das Bezirksgericht Leipzig ausschließlich zuständig. Die Formulierung „Streitigkeiten über die materielle Anerkennung“ ist weitergehend als der Begriff „Vergütungsstreitigkeiten“, der in § 50 PatG (alt) verwendet worden war. Das hat z. B. Bedeutung für die Anerkennungsvergütung für Inlands- bzw. Auslandsanmeldungen gemäß § 1 der 3. DB zur Schutzrechts VO — Besondere Anerkennung für die Erarbeitung und Überleitung von Erfindungen — vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 7 S. 102) bzw. gemäß § 1 der 4. DB zur SchutzrechtsVO — Materielle Anerkennung der Erfinder bei der Anmeldung von Patenten in anderen Staaten — vom 15. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 335).

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Leipzig für Streitigkeiten über die Anerkennungsvergütung nach der 3. DB zur SchutzrechtsVO unter den durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Voraussetzungen (vgl. insb. OG, Beschluß vom 9. November 1981 - 4 OPB 2/81 - [NJ 1982, Heft 3, S. 137] und BG Leipzig, Urteil vom 28. Dezember 1982 — 4 BZP 63/82 — [NJ 1983, Heft 12, S. 507]) ist unbestritten.

Da die 4. DB zur SchutzrechtsVO keine Zuständigkeitsbestimmung enthält, müssen m. E. für die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen überhaupt der Gerichtsweg gegeben ist, gleichfalls die in den vorgenannten Entscheidungen entwickelten Grundsätze beachtet werden.

Dagegen löst sich das Problem der sachlichen Zuständigkeit nicht so komplikationslos. Nach der früheren Regelung war bei Streitigkeiten über das Erfindergeld nach § 2 Abs. 3 PatG die Zuständigkeitsfrage geklärt, denn nach § 32 Abs. 1 NVO waren dafür die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht zuständig. Diese Bestimmung wurde durch die neuen gesetzlichen Regelungen auch nicht expressis verbis außer Kraft gesetzt. Eine unterschiedliche Zuständigkeitsregelung der beiden Arten der Anerkennungsvergütung dürfte jedoch m. E. wenig praktikabel sein und auch § 28 PatG widersprechen.

Auch unter dem Aspekt der Erfindervergütung betrachtet, geht § 28 PatG weiter. Das wird insbesondere durch § 29 PatG unterstrichen, dem der allgemeine Auffangcharakter des § 59 PatG (alt) fehlt. § 29 PatG gilt ausschließlich für Streitigkeiten über die Verletzung der durch die Patenterteilung begründeten Benutzungsrechte. Da aber nach § 10 Abs. 1 Buchst. b alle sozialistischen Betriebe und staatlichen Organe berechtigt sind, Wirtschaftspatente zu benutzen, ist der Erfinder, dem die Erfindervergütung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch die Betriebe bzw. Organe gezahlt wird, kein Geschädigter i. S. des § 29 Abs. 1 Satz 3 PatG. Er muß seine Ansprüche auf der Grundlage des § 28 PatG mit der dort geregelten Zuständigkeit durchsetzen, also zunächst die Schlichtungsstelle des Patentamts anrufen und dann ggf. Klage beim Bezirksgericht Leipzig erheben. Das gilt nach C. Keilitz (NJ 1984, Heft 5, S. 200) auch für die früheren Feststellungsverfahren, die nunmehr Vergütungsstreitigkeiten sind.

Streiten Erfinder über die Höhe ihrer Leistungsanteile, dann sollte m. E. § 28 PatG analog angewendet werden. Auch das Recht des Erfinders auf Einsichtnahme in die Unterlagen zur Berechnung der Erfindervergütung läßt sich mit Hilfe der Schlichtungsstelle durchsetzen.

Eine solche Betrachtungsweise hat m. E. den Vorteil, daß damit die Ansprüche der Erfinder auf materielle Anerken-